

ABSENZEN- UND URLAUBSREGELUNG INKL. FREIE HALBTAGE FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Diese Regelung gilt für alle Stufen der Schule Würenlingen.

Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere Gründe wie Krankheiten und Unfälle. Zusätzlich können die Schülerinnen und Schüler auf Gesuch der Inhaber der elterlichen Sorge einen freien Schulhalbtage pro Quartal beziehen.

UNVORHERGESEHENE ABSENZEN VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Die Schülerinnen und Schüler werden in Absprache mit der Klassen- oder Fachlehrperson verpflichtet, den aus Absenzen und Urlauben verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten.

Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle für das laufende Schuljahr im Lehreroffice.

Schülerinnen und Schüler, welche unvorhergesehen für den Schulbesuch verhindert sind (Krankheit, Unfall) werden von ihren Eltern respektive Erziehungsberechtigten via KLAPP-Meldung an die Klassenlehrperson und die betroffenen Fachlehrpersonen vor Schulbeginn abgemeldet. Der Anruf im Lehrerzimmer oder die Meldung via WhatsApp erübrigt sich. Ebenso muss auch kein Absenzenbüchlein mehr geführt werden. Mit der KLAPP Meldung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gilt Ihr Kind als entschuldigt.

Bleibt diese Information aus, erkundigt sich die Schule (Lehrperson) umgehend und bis ungefähr 10 Minuten nach Schulbeginn nach dem Verbleib des Schülers oder der Schülerin. Kann die Lehrperson die entsprechenden Eltern nicht erreichen, wird die Schulleitung informiert. Die Lehrperson kann sich danach wieder der Klasse widmen und auf den Unterricht konzentrieren. Die Schulverwaltung und die Schulleitung übernehmen die weitere Suche und Abklärung. Kann keine Klärung innerhalb von einer Stunde erfolgen, kann die Polizei hinzugezogen werden.

Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen.

VORHERSEHBARE ABSENZEN- UND URLAUBSGESUCHE

Ein Gesuch um vorhersehbare Dispensation muss im Voraus auf dem offiziellen Formular an die Klassenlehrperson eingereicht werden. Die Frist zur Einreichung beträgt bei Abwesenheiten von 2-5 Tagen, 3 Wochen. Ab einer Abwesenheit ab 6 Tagen muss das Urlaubsgesuch mindestens 8 Wochen vor Beginn eingereicht werden.

Gesuche in der Kompetenz der Schulleitung müssen von der Klassenlehrperson mit einer Stellungnahme zum Gesuch ergänzt werden.

Der Entscheid über das Gesuch wird den Antragsstellern schriftlich mitgeteilt. Die Antragssteller können bei nächst höherer Instanz (Schulleitung oder Bezirksschulrat) Einspruch erheben.

Kompetenzen Entscheide

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| ▪ bis zu einem Tag pro Semester | Klassenlehrperson |
| ▪ Schnuppertage | Schulleitung |
| ▪ Ab 2 Tage | Schulleitung |

Urlaubsgründe

- Arztbesuche und Therapien
- Familiäre Fest- und Traueranlässe
- Wichtige religiöse Feiertage
- Schnuppertage und -wochen
- Vorstellungsgespräche
- Besuche bei der Berufsberatung
- Aktive Teilnahme an kulturellen oder sportlichen Anlässen

Wenn immer möglich sollten die oben aufgelisteten Anlässe ausserhalb der Unterrichtszeiten gelegt werden.

Grundsätze zu den freien Halbtagen

- Nach § 16 der Verordnung Volksschule (gültig ab 1.8.2013) wurde für die Schule Würenlingen folgendes bestimmt:
 - a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes dürfen zusammengefasst bezogen werden*
 - b) bei besonderen Schulanlässen (Beispiele: Schuljahresschlussfeier, 1. Schultag im neuen Schuljahr, Klassenlager, Schulreisen, Jugendfest, Projektwochen, usw.) oder an Prüfungstagen dürfen keine freien Schulhalbtage bezogen werden.
- Freie Halbtage müssen von Schülerinnen, Schülern und Eltern nicht begründet werden.
- Freie Halbtage werden im Lehreroffice erfasst.
- Freie Halbtage müssen von den Erziehungsberechtigten spätestens zwei Arbeitstage im Voraus bei der Klassenlehrperson schriftlich gemeldet werden.
- Das Übertragen von nicht bezogenen freien Halbtagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Es ist die Pflicht der Schülerinnen und Schüler, den verpassten Unterrichtsstoffe nachzuholen. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich.
- Prüfungen werden nachgeholt.

HANDHABUNG – UNENTSCULDIGTE ABSENZEN

Unbewilligtes Fernbleiben des Unterrichts gilt als unentschuldigte Absenz.

Seit dem Schuljahr 2016/17 werden die unentschuldigten Absenzen von Schülerinnen und Schülern der Bezirks-, Sekundar- und Realschule im Zwischenbericht und Jahreszeugnis ausgewiesen.

Bei vorsätzlich unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Erziehungsberechtigten von der Schulleitung gemahnt und im Wiederholungsfall vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft. Wenn das Fernhalten länger als drei Schultage dauert, erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft. (Auszug Schulgesetz §37 Schulversäumnisse)

HANDHABUNG – ENTSCHULDIGTE ABSENZEN OBERSTUFE

Gemäss Vorgabe des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) werden an der Oberstufe ab dem Schuljahr 2020/21 neben den unentschuldigten Absenzen neu auch die entschuldigten Absenzen im Zwischenbericht und Jahreszeugnis ausgewiesen. Abwesenheiten in Form von Schnuppertagen, Dispensationen, bewilligtem Urlaub, freien Schulhalbtagen oder Schulausschluss gelten nicht als Absenzen und werden nicht ins Zeugnis eingetragen. Die Lehrperson erfasst während des Semesters die entschuldigt sowie die unentschuldigt gefehlten Lektionen der Schülerinnen und Schüler. Am Ende des Semesters bzw. des Schuljahrs trägt sie diese Lektionen in Halbtagen in den Zwischenbericht bzw. in das Jahreszeugnis ein. Dabei gelten vier Lektionen als ein Halbtag. Bleiben drei Lektionen übrig, wird auf einen Halbtag aufgerundet, ansonsten wird abgerundet. Weniger als insgesamt drei Lektionen werden nicht als Absenz im Zwischenbericht und Jahreszeugnis aufgeführt.